

7. *beschließt*, auf der Grundlage aller Vorfälle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997), damit zu beginnen, im Benehmen mit der Sonderkommission Einzelpersonen zu benennen, deren Ein- oder Durchreise bei Durchführung der in Ziffer 6 genannten Maßnahmen verboten würde;

8. *beschließt außerdem*, bis zur Vorlage des nächsten, am 11. April 1998 fälligen konsolidierten Zwischenberichts der Sonderkommission die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen auszusetzen und sie danach ab dem 26. April 1998 im Einklang mit Resolution 687 (1991) wieder durchzuführen;

9. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Befugnis der Sonderkommission unter der Leitung ihres Exekutivvorsitzenden, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3826. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei fünf Enthaltungen (Ägypten, China, Frankreich, Kenia und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3828. Sitzung am 29. Oktober 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸¹:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 29. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸² behandelt, mit dem der unannehmbare Beschluß der Regierung Iraks übermittelt wird, für ihre Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, wodurch die Sonderkommission an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Resolutionen 687 (1991), 699 (1991), 707 (1991), 715 (1991), 1051 (1996), 1060 (1996), 1115 (1997) und 1134 (1997) gehindert wird.

Der Rat erinnert an seine Forderungen in Resolution 1134 (1997), wonach Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die der Maßstab für die Einhaltung seiner Verpflichtungen sind, mit der Sonderkommission voll zusammenzuarbeiten hat.

Der Rat verurteilt den Beschluß der Regierung Iraks, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Ver-

pflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen. Er verlangt, daß Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen mit der Sonderkommission bei der Durchführungen ihres Mandats bedingungslos und ohne Einschränkungen voll zusammenarbeitet. Der Rat erinnert die Regierung Iraks ferner an ihre Verantwortung für die Sicherheit der Mitarbeiter und der Inspektionsgruppen der Sonderkommission.

Der Rat warnt Irak vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und uneingeschränkt nachkommt. Der Rat ist entschlossen, sicherzustellen, daß Irak die einschlägigen Resolutionen rasch und vollinhaltlich befolgt, und wird zu diesem Zweck aktiv mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 3. November 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Esa Kalervo Tarvainen (Finnland) als Nachfolger von Generalmajor Gian Giuseppe Santillo (Italien) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3831. Sitzung am 12. November 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1137 (1997) vom 12. November 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997 und 1134 (1997) vom 23. Oktober 1997,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 29. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸², mit dem der unannehmbare Beschluß der Regierung Iraks übermittelt wird, für ihre Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 2. November 1997 an den Exekutivvorsitzenden der Sonder-

²⁸¹ S/PRST/1997/49.

²⁸² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/829, Anlage.

²⁸³ S/1997/842.

²⁸⁴ S/1997/841.

kommission²⁸⁵, in dem die unannehmbare Forderung wiederholt wird, daß die im Namen der Sonderkommission eingesetzten Aufklärungsflugzeuge zurückgezogen werden, und worin implizit die Sicherheit dieser Flugzeuge bedroht wird, sowie von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 6. November 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁶, in dem zugegeben wird, daß Irak doppel-einsatzfähiges Gerät, das der Überwachung durch die Sonderkommission unterliegt, verlegt hat,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober und 2. November 1997²⁸⁷, worin mitgeteilt wird, daß die Regierung Iraks am 30. Oktober und am 2. November 1997 zwei Mitarbeitern der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Einreise nach Irak verweigert hat, und von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3., 4., 5. und 7. November 1997²⁸⁸, worin mitgeteilt wird, daß die Regierung Iraks am 3., 4., 5., 6. und 7. November 1997 Inspektoren der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit den Zugang zu den von der Kommission bezeichneten Standorten verweigert hat, sowie von den in dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden vom 5. November 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁹ enthaltenen zusätzlichen Informationen, wonach die Regierung Iraks maßgebliche doppel-einsatzfähige Ausrüstungsstücke, die der Überwachung durch die Sonderkommission unterliegen, verlegt hat und wonach an den Überwachungskameras offenbar unbefugte Eingriffe vorgenommen oder die Kameras abgedeckt worden sind,

mit Genugtuung über die diplomatischen Initiativen, namentlich die Initiative der hochrangigen Mission des Generalsekretärs, die in dem Bemühen ergriffen wurden, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen bedingungslos nachkommt,

zutiefst besorgt über den Bericht der hochrangigen Mission des Generalsekretärs über die Ergebnisse ihrer Zusammenkünfte mit höchstrangigen Vertretern der Regierung Iraks,

unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 1115 (1997) die feste Absicht bekundet hat, sofern nicht die Sonderkommission den Rat davon in Kenntnis setzt, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der genannten Resolution im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind,

sowie unter Hinweis darauf, daß er in seiner Resolution 1134 (1997) seine feste Absicht bekräftigt hat, sofern die Sonderkommission unter anderem berichtet, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) nicht befolgt, Maßnahmen

²⁸⁵ Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997, Dokument S/1997/837, Anlage.

²⁸⁶ Ebd., Dokument S/1997/855.

²⁸⁷ Ebd., Dokumente S/1997/830 und S/1997/836.

²⁸⁸ Ebd., Dokumente S/1997/837, S/1997/843, S/1997/851 und S/1997/864.

²⁸⁹ Ebd., Dokument S/1997/851.

zu ergreifen, die die Staaten dazu verpflichten würden, allen irakischen Amtsträgern und Angehörigen der irakischen Streitkräfte, die für Fälle der Nichtbefolgung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) verantwortlich oder daran beteiligt sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verbieten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997²⁸¹, in der der Rat den Beschluß der Regierung Iraks, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen, verurteilt und Irak vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall gewarnt hat, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen und Einschränkungen nachkommt,

feststellend, daß diese Situation nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt die fortgesetzten Verstöße Iraks gegen seine Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen, mit der Sonderkommission bei der Erfüllung ihres Mandats voll und bedingungslos zusammenzuarbeiten, namentlich den unannehmbaren Beschluß Iraks vom 29. Oktober 1997, für seine Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, seine Weigerung am 30. Oktober und 2. November 1997, zwei Mitarbeitern der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Einreise nach Irak zu gestatten, seine Weigerung am 3., 4., 5., 6. und 7. November 1997, Inspektoren der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit den Zugang zu den von der Kommission zur Inspektion vorgesehenen Standorten zu gestatten, seine implizite Bedrohung der Sicherheit der im Namen der Sonderkommission eingesetzten Aufklärungsflugzeuge, seine Entfernung maßgeblicher doppel-einsatzfähiger Ausrüstungsstücke von ihren früheren Standorten und seine Vornahme unbefugter Eingriffe an Überwachungskameras der Sonderkommission;

2. verlangt, daß die Regierung Iraks ihren Beschluß vom 29. Oktober 1997 sofort rückgängig macht;

3. verlangt außerdem, daß Irak mit der Sonderkommission voll und sofort ohne Bedingungen oder Einschränkungen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks sind, zusammenarbeitet;

4. beschließt gemäß Ziffer 6 der Resolution 1134 (1997), daß die Staaten allen irakischen Amtsträgern und An-

gehörigen der irakischen Streitkräfte, die für die in Ziffer 1 aufgeführten Fälle der Nichtbefolgung verantwortlich oder daran beteiligt sind, unverzüglich die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise verboten werden, mit der Maßgabe, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 die Einreise einer Person in einen bestimmten Staat zu einem bestimmten Datum genehmigen kann, und mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die legitime diplomatische Aufträge oder von dem Ausschuß gebilligte Missionen durchführen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt außerdem* gemäß Ziffer 7 der Resolution 1134 (1997), im Benehmen mit der Sonderkommission eine Liste der Einzelpersonen zu erstellen, deren Ein- oder Durchreise nach Ziffer 4 verboten wird, und ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), nach Bedarf Richtlinien und Verfahren für die Umsetzung der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen auszuarbeiten und allen Mitgliedstaaten Ausfertigungen dieser Richtlinien und Verfahren sowie eine Liste der benannten Einzelpersonen zu übermitteln;

6. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5, sobald der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission dem Rat berichtet, daß Irak den Inspektionsgruppen der Kommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen, sowie zu allen Amtsträgern und sonstigen der irakischen Regierung unterstehenden Personen, die die Sonderkommission zu befragen wünscht, damit sie ihr Mandat voll wahrnehmen kann, einen Tag danach aufgehoben werden;

7. *beschließt*, daß die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen im April 1998 im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 1134 (1997) wieder aufgenommen werden, sofern die Regierung Iraks die Ziffer 2 der vorliegenden Resolution befolgt hat;

8. *bekundet seine feste Absicht*, nach Bedarf weitere Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

9. *bekräftigt*, daß die Regierung Iraks nach den einschlägigen Resolutionen für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Sonderkommission und ihrer Inspektionsgruppen verantwortlich ist;

10. *bekräftigt außerdem* seine volle Unterstützung für die Befugnis der Sonderkommission unter der Leitung ihres Exekutivvorsitzenden, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3831. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3832. Sitzung am 13. November 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁰:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das schärfste den unannehmbaren Beschluß der Regierung Iraks, der Sonderkommission angehörendes Personal einer bestimmten Staatsangehörigkeit auszuweisen und so der Sonderkommission unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks sind, Bedingungen vorzuschreiben.

Der Rat verlangt die sofortige und unzweideutige Widerrufung dieses Beschlusses, der die Sonderkommission an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund der einschlägigen Resolutionen gehindert hat. Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997²⁸¹, worin der Rat vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall gewarnt hat, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt. Der Rat verlangt ferner, im Einklang mit seiner Resolution 1137 (1997), daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich nachkommt.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation und betont, wie wichtig es ist, daß sie die Durchführung aller Aspekte ihres jeweiligen Mandats sicherstellen, einschließlich ihrer unerläßlichen Überwachungs- und Verifikationstätigkeit in Irak, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates.

Der Rat betont, daß die Regierung Iraks die volle Verantwortung dafür trägt, die Sicherheit der Mitarbeiter und der Ausrüstung der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie ihrer Inspektionsgruppen zu gewährleisten."

Am 14. November 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission²⁹¹:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 13. November 1997²⁹², mit dem Sie den Rat von Ihrem Beschluß unterrichteten, aufgrund der

²⁹⁰ S/PRST/1997/51.

²⁹¹ S/1997/889.

²⁹² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/883.